



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 13. Nov. 1990

Nr. 1507

Baulinienplan "Trunger-/Kapellstrasse Parz. Nrn. 60-62" /
EG Münchwilen / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 29. August 1990 ersucht der Gemeinderat Münchwilen um Genehmigung der in der Überschrift erwähnten Vorlage. Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planaufgabe- und Beschliessungsverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Während der öffentlichen Auflage wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.
2. Der Baulinienplan "Trunger-/Kapellstrasse" wurde durch ein Bauvorhaben in der Dorfkernzone DK 2+1 mit überlagerter Ortsbild-Schutzzone OS ausgelöst. Der den Akten beigelegte Kurzbericht des Architekten vermittelt die notwendigsten Informationen: Insbesondere soll der geplante Neubau dem ursprünglichen Gebäudevolumen (Aspek. Nr. 74, 75 und 76) entsprechen. Damit wird bezweckt, den dörflichen Charakter beizubehalten und der räumlichen Situation, speziell im näheren Umfeld der unter Schutz gestellten Kapelle auf der gegenüberliegenden Seite, gerecht zu werden. Richtigerweise wäre deshalb eine Pflicht- oder Gestaltungsbaulinie eingesetzt worden, weil bei Normalbaulinien nicht die Pflicht besteht, die Gebäude auf der Baulinie zu erstellen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden indessen keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Der Baulinienplan ist nicht unzweckmässig und kann auch in materieller Hinsicht genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Münchwilen am 3. Juli 1990 beschlossene Baulinienplan "Trunger-/Kapellstrasse Parz. Nrn. 60-62" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Münchwilen, 9542 Münchwilen, unter Beilage eines Baulinienplanes "Trunger-/Kapellstrasse Parz. Nrn. 60-62" mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplanes "Trunger-/Kapellstrasse Parz. Nrn. 60-62" mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

Maurer

